

Nachdem der Große Rath unsers Cantons durch Beschluß vom 16. Hornung 1843 die Ratification zu dem vorstehenden nachträglichen Concordate, betreffend die Eheeinsegnungen und Copulationscheine vom 15. Heumonath 1842, ausgesprochen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der bisher bestehenden hiesigen gesetzlichen Bestimmung, wornach nicht die Regierung, sondern an ihrer Stelle der betreffende Bezirksgerichtspräsident die Copulationsbewilligung im einzelnen einschlagenden Falle, zu ertheilen hat, — haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich, zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es soll dieses Concordat sowohl in die Gesesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Hornung 1843.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,
Wysf.

B e s c h l u ß

betreffend Erhebung der bisherigen Civilgemeinde
Dänikon zu einer eigenen politischen Gemeinde.

Der Große Rath,
auf den Antrag einer Commission,
betreffend das Gesuch der Civilgemeinde Dänikon

um Trennung von der Gemeinde Dällikon und Bewilligung zur Bildung einer eigenen politischen Gemeinde, unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 85 der Verfassung und den Artikel 1 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung,

beschließt:

1) Die Gemeinde Dänikon bildet in Zukunft eine eigene politische Gemeinde.

2) Sie macht ferner einen Bestandtheil der Kirchengemeinde Dällikon aus.

3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 4. April 1843.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Guner.

Der zweite Secretär,

W. Forster.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 8. April 1843.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,

Wysf.